

Katzenschutz- verordnung für das Weimarer Land jetzt!



Apolda, 29.04.2024

Agenda

- I. Wir stellen uns vor
- II. Ausgangslage
- III. Katzenproblem: Was hilft?
- IV. Einführung einer Katzenschutzverordnung?
- V. Die Zukunft des Tierschutzes im Weimarer Land?
- VI. Weiterführende Hinweise für das Veterinäramt



I. Wir stellen uns vor

Unser Anliegen

Das Bündnis „Katzenschutz-Initiative Weimarer Land“, ein Zusammenschluss der im Weimarer Land aktiven Tierschutzvereine und ehrenamtlichen HelferInnen, setzt sich für die Einführung der Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG im Weimarer Land ein.

Mitglieder

Tierschutzverein Jena und Umgebung e.V., Tierschutzverein Apolda, Schwierige Felle e.V., Tierschutzverein Weimar e.V., Tierschutzliga Stiftung Tier und Natur

Partner

„Politik für die Katz“, Landestierschutzverband Thüringen e.V., Deutscher Tierschutzbund e.V., Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Ihr Kontakt

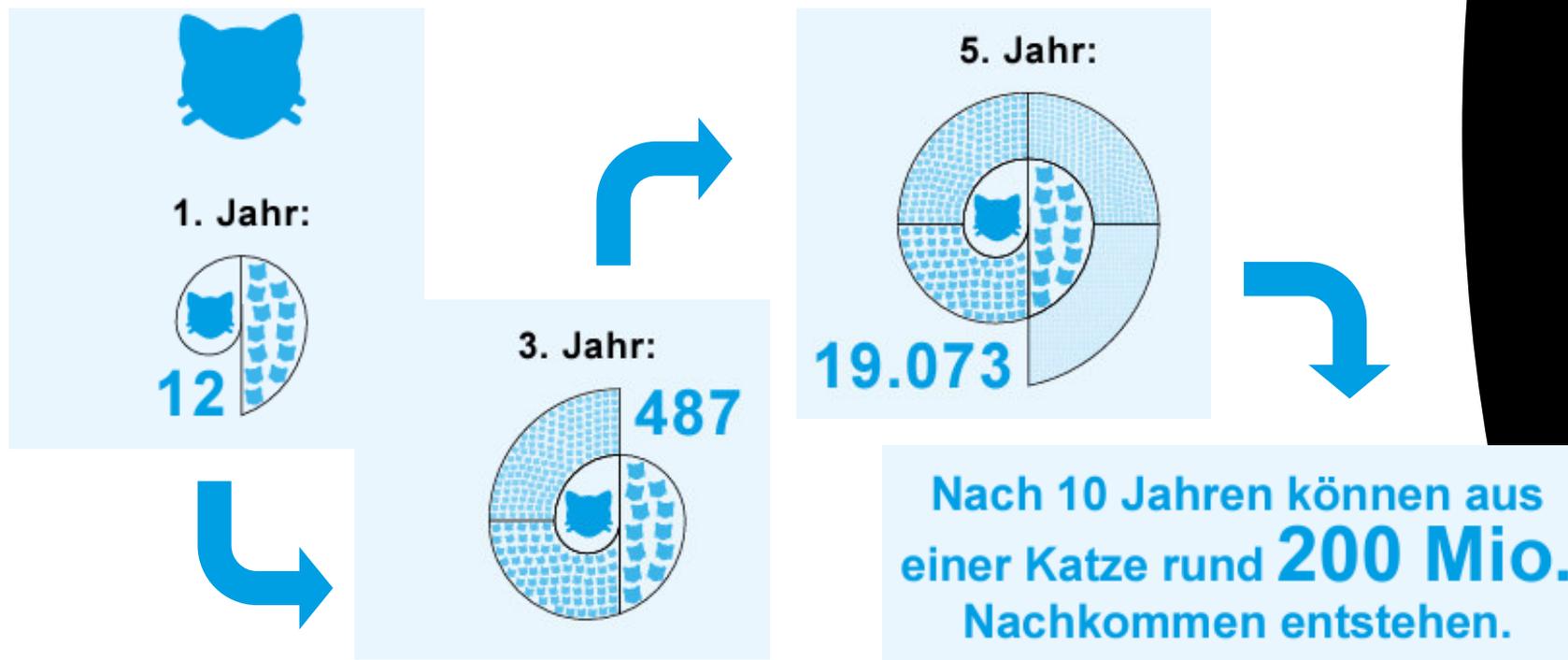
Federführend: Schwierige Felle e.V.



II. Ausgangslage

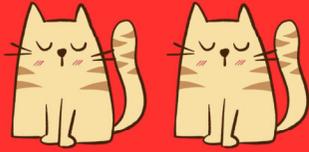
Konsens besteht über folgende Ausgangslage:

- trotz schlechter Voraussetzungen, bekommen unkastrierte Katzen ständig Nachwuchs





VERMEHRUNG



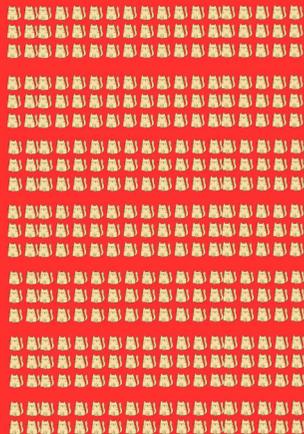
2 Katzen im 1. Jahr.



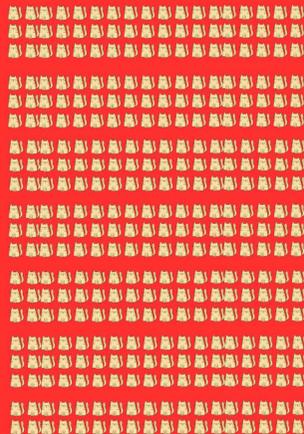
VERMEHRUNG



58 Katzen leben im 10. Jahr. Aber ...



**609 Katzen
starben
in diesen
10 Jahren.**



- * Annahme:
- 2 Würfen/Jahr;
- 40% gebärfähige Katzen innerhalb der Population
- 30% Überlebensrate



1. Aktuelle Zahlen aus dem Weimarer Land (Zusammenfassung)

**Anzahl nachgewiesener
Futterstellen (Stand: April 2024):**

61

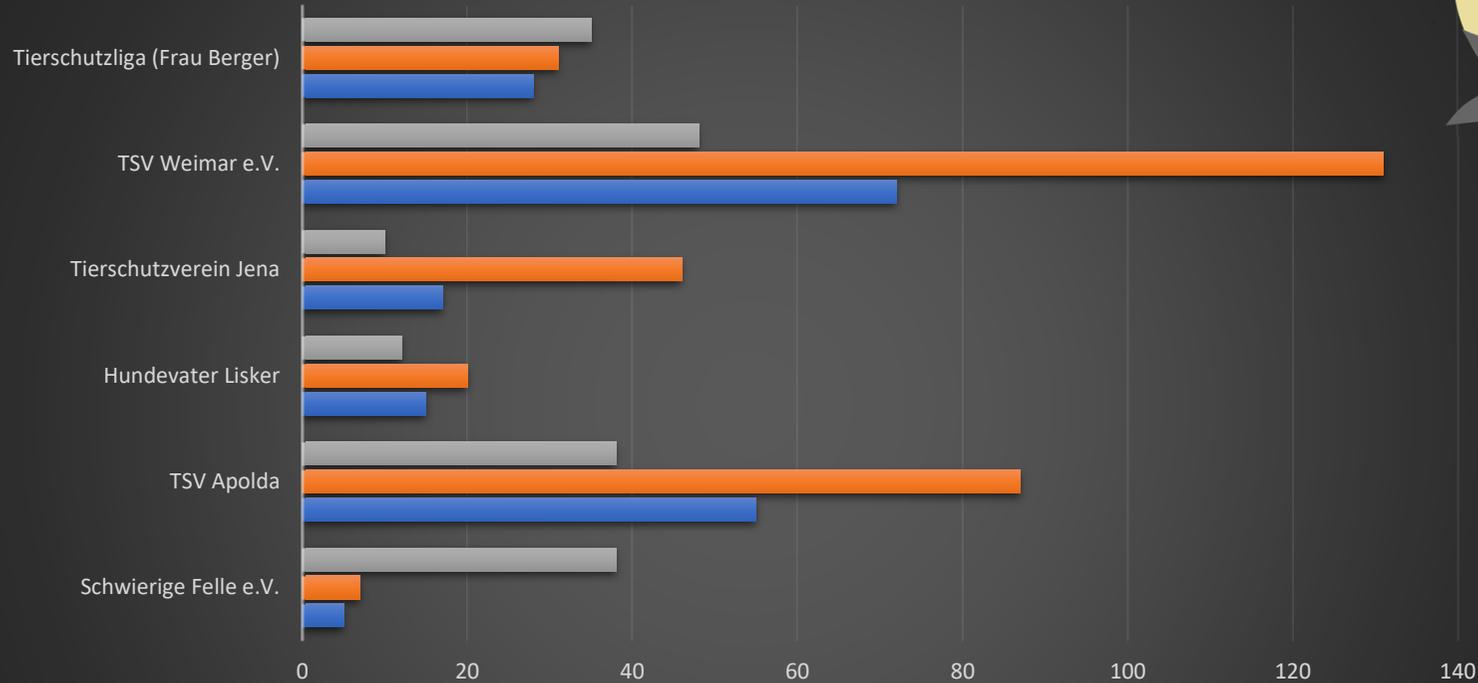
**Anzahl der dort
betreuten Katzen:**

821

- an den Futterstellen befinden sich noch zahlreiche unkastrierte Tiere + permanente Zuwanderung unkastrierte Freigängerkatzen
- jedes Jahr aufs Neue viele Kitten, die entnommen werden muss(t)en
- zahlreiche Hilfesuchende müssen und mussten mangels Kapazitäten abgelehnt werden (Dilemma, da sich die TSVe die Fälle so gegenseitig zuschieben müssen)

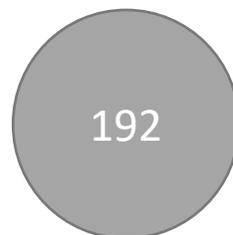


Überblick Kastrationen im Weimarer Land



	Schwierige Felle e.V.	TSV Apolda	Hundevater Lisker	Tierschutzverein Jena	TSV Weimar e.V.	Tierschutzliga (Frau Berger)
■ 2023	38	38	12	10	48	35
■ 2022	7	87	20	46	131	31
■ 2021	5	55	15	17	72	28

Kastrationen
(insgesamt)



2. Die Spitze des Eisberges -

- tatsächliche Ausmaß der Streunerpopulationen kennt niemand (!); es besteht keine Meldepflicht

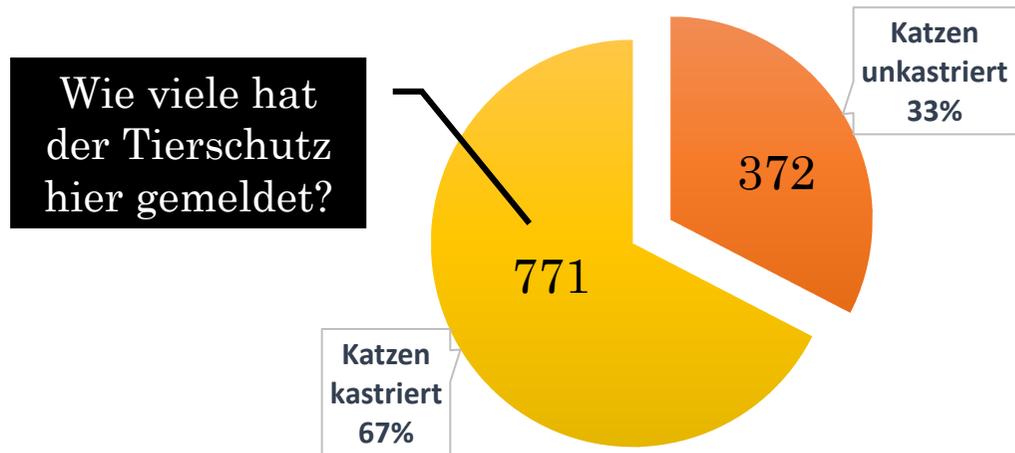
Wie viele Katzen müssen es sein, damit eine Katzenschutzverordnung rechtmäßig erlassen werden kann?

- als Grundlage für die Entscheidung werden regelmäßig Zahlen vom (überwiegend) ehrenamtlichen Tierschutz herangezogen und betrachtet
- ABER: Zahlen stellen wegen der vielfältigen einschränkenden Bedingungen bei der ehrenamtlichen Tierschutzarbeit nur die Spitze des Eisberges dar



a) Die ungeschönte Wahrheit

- bei Tasso e.V. registrierte Katzen im Weimarer Land



- einen realistischen Überblick über die Anzahl an freilebenden Katzen im Weimarer Land bietet eine statistische Herangehensweise an, die auf **Hochrechnungen des Deutschen Tierschutzverbands** gründet

Berechnungen der statistischen Werte	
Kommune mit eher <i>ländlicher</i> Struktur	
Hauskatzen	15.017
Freigänger-Katzen gesamt	10.512
Freigänger-Katzen nicht kastriert	3.154
verwilderte Katzen	1.976

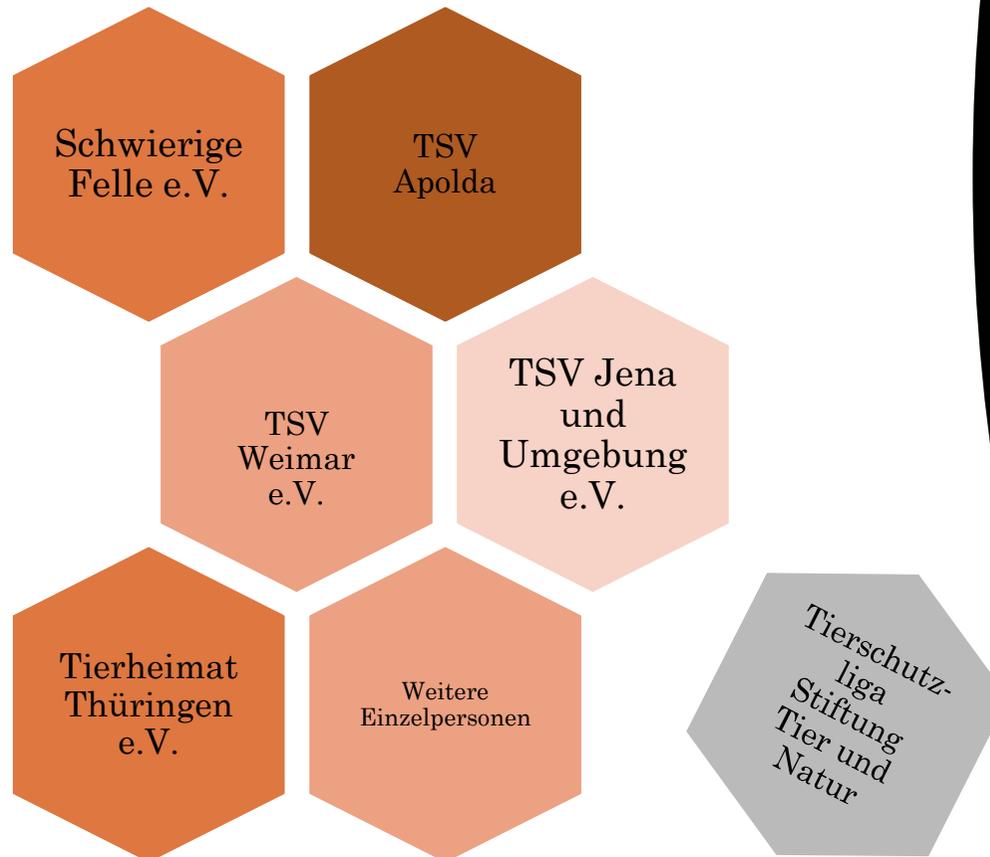


b) Zusätzliche Restriktionen im Weimarer Land

- wenige aktive Tierschutzvereine/ Ehrenamtliche im Landkreis
- **keine Tierheime/ Einrichtungen im Landkreis** mit ausreichend (Aufnahme-)Kapazitäten

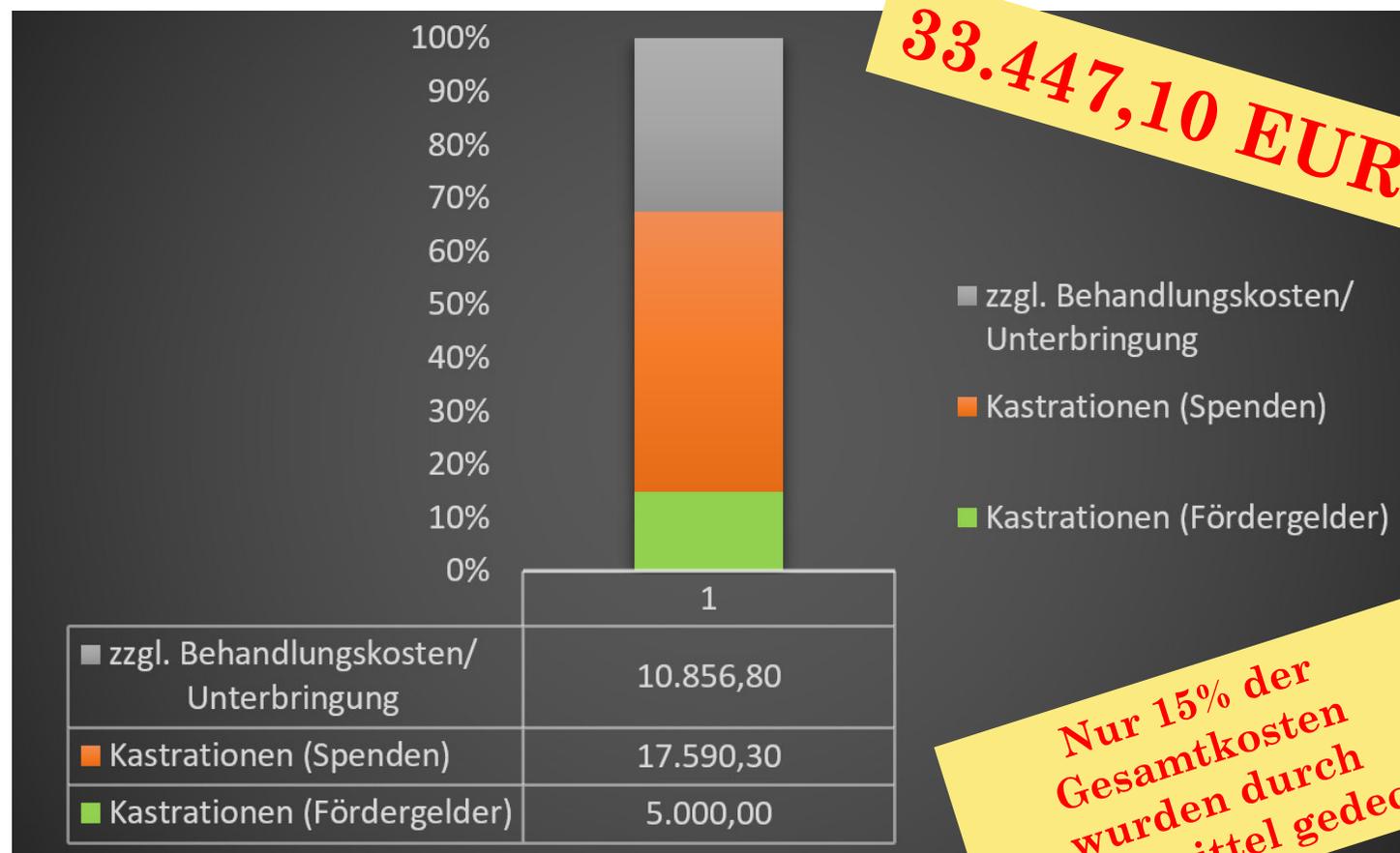


Insgesamt stehen nur ca. 15 aktive und in der Mehrzahl voll berufstätige (ehrenamtliche) Personen im Landkreis zur Verfügung



3. Kosten

Beispielrechnung zu Kastrationsprojekten des Vereins Schwierige Felle e.V. für das Jahr 2023



III. Katzenproblem: Was hilft?

Kastration aller Freigänger-Katzen!

Seit Jahrzehnten bemüht sich der ehrenamtliche
Tierschutz auf Basis von Spenden und sehr viel
Eigenleistung darum.

Studie aus den USA: Kastrationsaktionen für freilebende
Katzen wirken nicht, wenn nicht auch die Kastration der
Freigängerkatzen geregelt wird.*

Die Lösung?

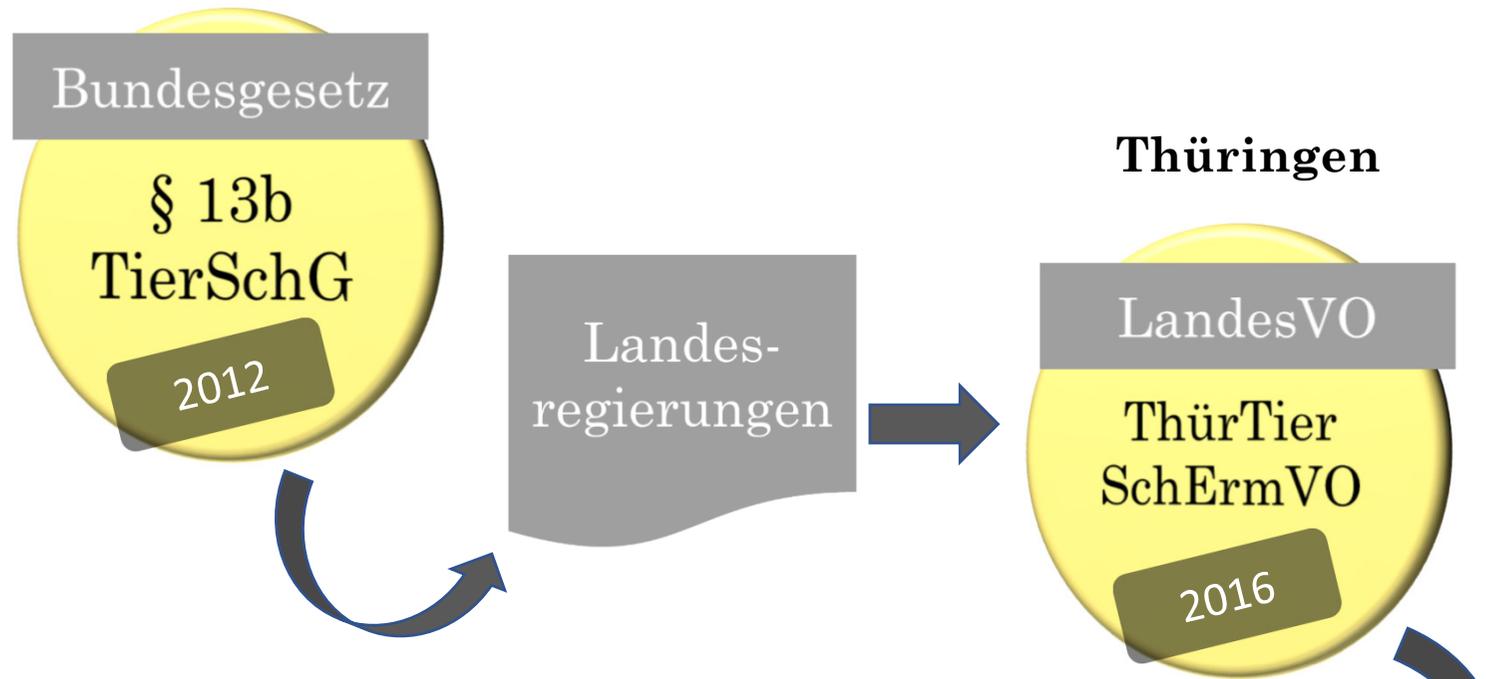
Katzenschutzverordnung

* Vgl. Trap/Neuter/Release: Methods Ineffective in Controlling Domestic Cat "Colonies" on Public Lands;
House/Zimmerman/Krüger/Gaede/Tyrpe: Wissenschaftliche und praktische Evaluierung des Kastration zur
Minimierung herrenloser und Verwilderter Katzen



IV. Einführung einer KatzenSchutzVO

1. Rechtlicher Rahmen



Ermächtigung über Absatz 1

Übertragung der Ermächtigung auf **Landkreise und kreisfreien Städte** als untere Tierschutzbehörden

2. Voraussetzungen für eine KatzenSchVO



§ 13b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 normiert vier Tatbestandsmerkmale für eine Katzenschutzverordnung:

1

- in einem bestimmten, abgrenzbaren Gebiet halten sich freilebende Katzen in hoher Anzahl auf

2

- bei einem Teil der Katzen lassen sich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen

3

- Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen auf die hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet zurückzuführen sein

4

- begründete Annahme, dass sich Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Verminderung der Anzahl innerhalb des jeweiligen Gebietes verringern lassen

1

- in einem bestimmten, abgrenzbaren Gebiet halten sich freilebende Katzen in hoher Anzahl auf

- **bestimmtes, abgrenzbares Gebiet:** gemeint ist der räumlich gegenständliche Bereich, bspw. eine bestimmte Ortschaft nebst Gemarkung oder aber auch der Landkreis Weimarer Land als solcher (hierzu später noch)
- **freilebende Katzen:** d.h. (d.h. Katzen, die in keinem Obhutsverhältnis stehen und keinem Halter zugeordnet werden können)
- **in hoher Anzahl:** die Ansicht, wonach eine SchutzVO erst erlassen werden kann, wenn die Anzahl der freilebenden Katzen und eine bestimmte Grenze erreicht habe, ist falsch: „Aus Sicht des BMEL besteht eine derartige Pflicht (zur numerischen Erfassung) nicht.“ (vgl. BT-Drs. 18/11890, 12, 13); stattdessen wird auf die amtliche Begründung zu § 13b des Tierschutzgesetzes verwiesen

Merke: Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, Verwaltungsvorschrift oder Rechtsprechung, die eine Mindestanzahl von Katzen fordert, um eine KatzenSchVO einzuführen!



2

- bei einem Teil der Katzen lassen sich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen

Erfasst ist das ganze Spektrum an Schmerzen, Leiden oder Schäden, mithin:

- Krankheiten (z.B. Leukose, FIV, FIP, Katzenschnupfen, Parasiten)
- Verletzungen und Traumata (z.B. durch Unfälle oder Kämpfe)
- Abmagerung oder andere Anzeichen von Unterernährung (geschwächtes Immunsystem, erhöhte Krankheitsanfälligkeit, Allergien)
- erhöhte Welpensterblichkeit

**Siehe hierzu ausdrücklich die amtliche Begründung,
BT-Drs.17/10572, 32**



3

- Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen auf die hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet zurückzuführen sein

Sofern es sich um die unter 2 aufgeführten Erscheinungsbilder handelt, gilt die gesetzliche Vermutung, d.h. der Tatbestand wird als vorliegend erachtet.

„Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nimmt mit steigender Populationsdichte zu.“, BT-Drs.17/10572, 32

4

- begründete Annahme, dass sich Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Verminderung der Anzahl innerhalb des jeweiligen Gebietes verringern lassen

Wie zuvor

„Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen – Kastrieren – Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig ab- nehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohl- befindens der Tiere. “, BT-Drs.17/10572, 32

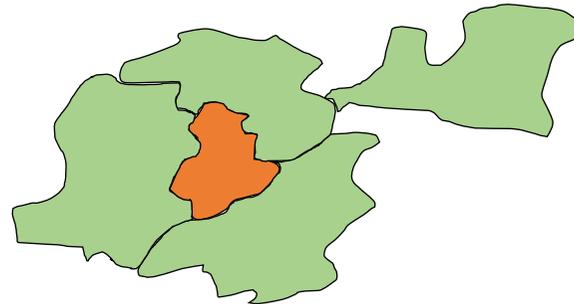


3. Inhalt einer KatzenSchVO

- in Betracht kommt jede tierschutzgerecht Maßnahme, die bestimmt und geeignet ist, die Anzahl der frei lebenden Katzen zu vermindern
- Empfehlung lautet: Errichtung eines Schutzgebietes bestehend aus Kern- und Schutzzonen



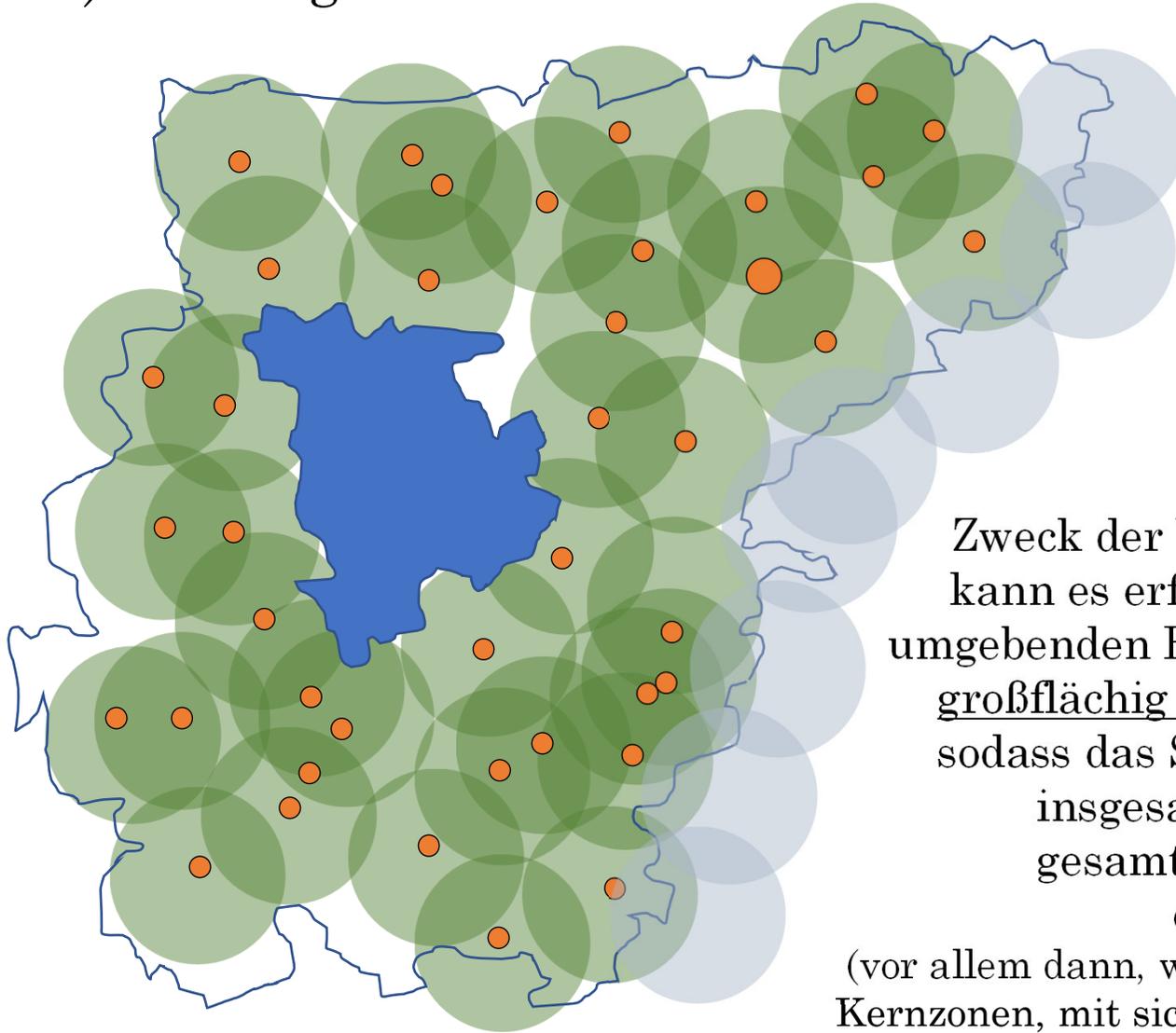
Kernzone =
Grundstücke, auf denen
sich frei lebende Katzen
aufhalten



Schutzzone = Grundstücke, mit
räumlicher Nähe zur Kernzone **oder**
sonstigen örtlichen und naturräumlichen
Gegebenheiten (unter Berücksichtigung des
Wanderverhaltens fortpflanzungsfähiger
Katzen) und damit der Gefahr, dass
unkastrierte (Besitzer-)Katzen, zur
Vermehrung der Katzen in der Kernzone
beitragen



a) Schutzgebiet für das Weimarer Land



Kernzonen

Schutzzone

Zweck der Verordnung kann es erfordern, den umgebenden Bereich sehr großflächig festzulegen, sodass das Schutzgebiet insgesamt auch den gesamten Landkreis erfassen kann (vor allem dann, wenn es mehrere Kernzonen, mit sich überlappenden Schutzzone, gibt).



4. Unwirksamkeit anderer Maßnahmen

- § 13b Satz 4 TSchutzG verlangt, dass andere Maßnahmen, für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen
- Aufrufe und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung halfen bisher nicht
- anhand der Zahlen der Kastrationen der vergangenen Jahre wird klar: **die Maßnahmen greifen nicht!**
- nicht investive Förderung durch das Land Thüringen reicht nicht aus, um die Bedarfe zu decken (aktuell über 50 Antragsteller, starke Kürzungen sind angezeigt); notwendige Kastrationsaktionen können und konnten nicht abgeschlossen werden
- Fazit: seit Jahren können die Fortpflanzungsketten durch Zuwanderungen von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen nicht unterbrochen werden



5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- neben dem Erfordernis der Unwirksamkeit anderer Maßnahmen, bedarf es einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Grundrechten der Tierhalter/-eigentümer
- dabei sind auch die Vorteile einer Kastrationspflicht für Mensch und Tier zu berücksichtigen:
 - Verhinderung hormonell bedingter Krankheiten
 - Reduktion von Revierkämpfe, damit verbundener Verletzungen und durch Wanderungen bedingte Unfälle im Straßenverkehr
 - Eindämmung zahlreicher Katzenkrankheiten und damit auch der Welpensterblichkeit
 - Höhere durchschnittliche Lebenserwartung
- eine Einschränkung von Grundrechten, insbesondere Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG liegt nicht vor

**Bisher noch keine einzige Klage (deutschlandweit)
gegen eine einmal eingeführte
Katzenschutzverordnung!**



6. Ergebnis

Es liegen alle Voraussetzungen zur rechtssicheren Einführung einer Katzenschutzverordnung im Weimarer Land vor!

Auch die notwendigen Nachweise sind erbracht, wenn sich nach all den Jahren der Tierschutzarbeit die Unwirksamkeit der bisherigen Maßnahmen wie im Weimarer Land zeigt!

Vgl. hierzu die aktuelle Aufstellung der Katzenhotspots/ Futterstellen nebst Hinweise zum Gesundheitsstatus der Katzen.



V. Die Zukunft des Tierschutzes im Weimarer Land



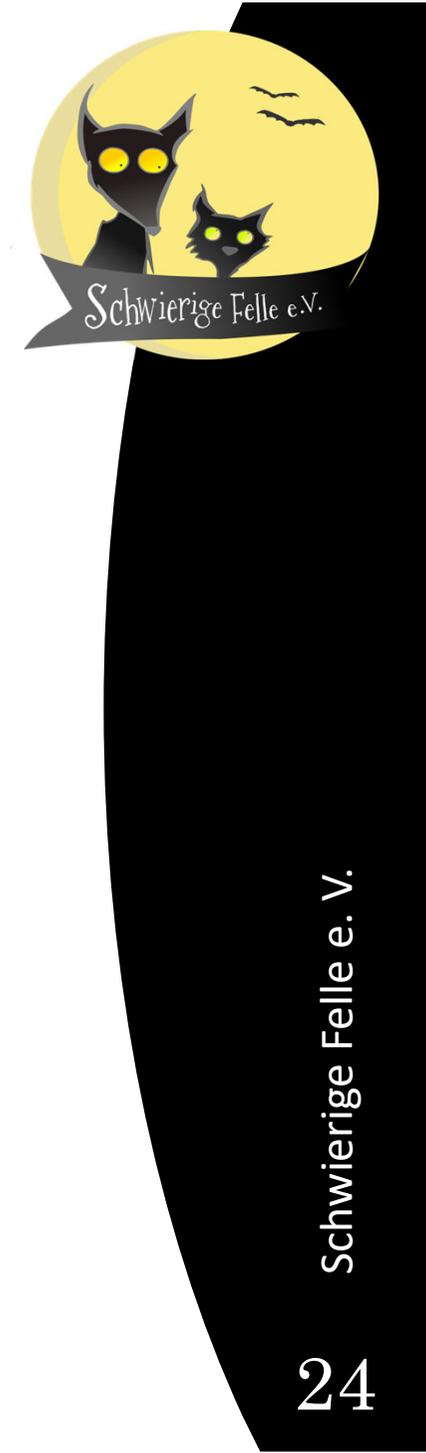
Wir fordern Fortschritt, hin zu:

- Rechtssicherheit für Ehrenamt, Tierärzte und Verwaltung
- weniger unkontrollierter Vermehrung
- schnellerer Rückführung von Fundkatzen
- weniger Krankheitsverbreitung für Katzen, Hunde, Nutztiere und Mensch
- mittelfristig Entlastung der überfüllten Tierheime
- Schutz von Singvögeln, Kleinsäugetieren, Amphibien und Reptilien



GEMEINDEN & ORTE MIT KASTRATIONSPFLICHT* VERORDNUNG AUF BASIS DES PARAGRAFEN 13B IM TIERSCHUTZGESETZ ERLASSEN

- | | |
|---|--|
| ▪ Altenburger Land* (Landkreis mit 38 Gemeinden) | ▪ Kaltennordheim (für definierte Gebiete)* |
| ▪ Apfelstädtaue* (Verwaltungsgemeinschaft mit 5 Gemeinden) | ▪ Luisenthal* |
| ▪ Breitungen/Werra* | ▪ Mehmels* |
| ▪ Brotterode-Trusetal* (ohne Ortsteile Brotterode und Wahles) | ▪ Meiningen (für definierte Gebiete)* |
| ▪ Dachwig* | ▪ Neuhaus am Rennweg |
| ▪ Döllstädt* | ▪ Nordhausen* |
| ▪ Eichsfeld* (Landkreis mit 68 Gemeinden) | ▪ Obermaßfeld-Grimmenthal* |
| ▪ Emleben* | ▪ Ohrdruf* |
| ▪ Erfurt* | ▪ Rohr* |
| ▪ Fambach (ohne Ortsteil Heßles)* | ▪ Rosa (ohne Ortsteil Georgenzell)* |
| ▪ Floh-Seligenthal (für definierte Gebiete)* | ▪ Roßdorf* |
| ▪ Frankenheim* | ▪ Saale-Holzland-Kreis (Kreis mit 91 Gemeinden)* |
| ▪ Friedelshausen* | ▪ Schleusingen |
| ▪ Georgenthal* (mit 11 Ortschaften) | ▪ Schmalkalden (für definierte Gebiete)* |
| ▪ Gera* | ▪ Schwallungen (für definierte Gebiete)* |
| ▪ Gierstädt* | ▪ Schwarza* |
| ▪ Goldisthal | ▪ Steinbach-Hallenberg* |
| ▪ Gotha | ▪ Tonna* |
| ▪ Grabfeld* | ▪ Waltershausen* |
| ▪ Großfahner* | ▪ Wasungen (für definierte Gebiete)* |
| ▪ Herrenhof* | ▪ Weimar* |
| ▪ Jena* | ▪ Weimarer Land* |





Appell

Tierwohl ist Staatsziel, Art. 20a GG
Erlass der Katzenschutzverordnung nach
§13 b TierSchG für das Weimarer Land –
jetzt!

**§ 13b TierSchG ist kein Gegenstand
demokratischer Verhandlungen!**

**WIR müssen jetzt gemeinsam aktiv werden!
Wie können wir Sie (noch) unterstützen?**

VI. Weiterführende Hinweise für das Veterinäramt

Weiterführende Hinweise/ Unterlagen finden Sie in unserer Infomappe, die wir Ihnen in zweifacher Ausfertigung übergeben.

Inhalt:

- I. Präsentation
- II. Rechtliche Grundlagen
- III. Zahlen aus dem Weimarer Land
- IV. Erfolge?
- V. Literatur
- VI. Weiterführende Unterlagen





Kontakt Daten

Katzenschutz-Initiative Weimarer Land
c/o Schwierige Felle e.V., Am Teiche 37,
99628 Buttstädt

Telefon: 0171 1989100,

E-Mail: kontakt@schwierige-felle.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Dipl. Wirtschaftsjuristin Christiane Uri, LL.M.,

Telefon: +491522 2970916



Fragen?